



Bedürfnisanträge

Anleitung zum Ausfüllen der Formulare

„Bestätigung des Dachverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe“
Gelbe WBK nach § 14, Abs. 4 WaffG und Grüne WBK nach § 14 WaffG

sowie

„Bestätigung des Dachverbandes über die Voraussetzung für eine Erlaubnis“
für Erstantragsteller nach dem 01.04.2003
Bedürfniswiederholungsprüfung nach §4 (4) WaffG

Bitte beachten Sie die nachstehenden allgemeinen Hinweise:

- ⊙ **Anträge** sind grundsätzlich im **Original** bei WSV (*nicht* DSB !) einzureichen. Alle weiteren Unterlagen bitte **ausschließlich in Kopie**.
- ⊙ Es werden **ausschließlich die Anträge des WSV** siehe Internetseite www.wsv1850.de unter Waffenrecht/Formulare anerkannt.
- ⊙ Anträge für **Bedürfniswiederholungsprüfung nach §4 (4) WaffG** stehen *nicht* zum download bereit. Originale werden ausschließlich von den Behörden oder von der Geschäftsstelle WSV ausgegeben.
- ⊙ Bitte nehmen Sie **keine Änderungen** an den Formularen vor!
- ⊙ Bitte vergewissern Sie sich, dass alle Angaben **vollständig** sind und **keine Unterschriften fehlen**.
- ⊙ Bitte nur **1 Waffe pro Antrag**. Für jede Waffe ist ein gesonderter Antrag auszufüllen!
- ⊙ Innerhalb von **6 Monaten** dürfen nicht mehr als **2 Waffen** erworben werden.
- ⊙ Ist der Antragsteller **selbst Vereinsvorstand/OSM**, benötigen wir eine **zweite** Unterschrift.
- ⊙ Das regelmäßige Schießen ist ausschließlich mit **erlaubnispflichtigen Waffen** nachzuweisen (LP/LG werden nicht mehr anerkannt).
- ⊙ Der Antragsteller muss mindestens **12 Monate Mitglied im WSV** sein. Als Eintrittsdatum gilt dabei das beim **WSV hinterlegte Meldedatum** und nicht das Eintrittsdatum im Verein!
- ⊙ Nach der Genehmigung wird der Antrag (gelb und grün) grundsätzlich im Original **an den Verein** zurückgesandt, Bedürfniswiederholungsprüfungen gehen an den Antragsteller direkt. Der Verein erhält in diesem Fall eine Kopie zur Kenntnis.
- ⊙ Für jeden Antrag ist eine **Bearbeitungsgebühr von 25.-- €** fällig.
- ⊙ **Vereinswaffen** sind **kostenfrei**. Bitte deutlich auf dem Antrag vermerken, wenn es sich um eine Vereinswaffe handelt.
- ⊙ Bitte **keine Vorabüberweisungen** an den Verband oder Bargeld/Schecks im Brief. Sie erhalten nach Eingang Ihres Antrages eine Bestätigung mit der Zahlungsaufforderung und Rechnungsnummer.

Im Sinne einer reibungslosen und schnellen Bearbeitung bitten wir Sie, diese Angaben zu beachten.
Vielen Dank!

Ihre WSV Geschäftsstelle

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, Tel.: 0711/28077-300, Fax: -303 Mail: info@wsv1850.de



Bestätigung des Dachverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe nach § 14 WaffG

Bedürfnisantrag für **NEU** zu erwerbende Sport- und Kurz Waffen auf **GRÜNE WBK** (z.B. halbautomatische Kurz- und Langwaffen, Revolver)

Bitte genaue Angabe von **Art** und **Kaliber** der Waffe sowie Sportordnungsnummer.

Pro Waffe nur ein Antrag! Für jede Waffe ist ein gesonderter Antrag auszufüllen.

Innerhalb von 6 Monaten dürfen max. 2 Waffen erworben werden.

Kopien von **allen** vorhandenen **waffenrechtlichen Erlaubnissen** (WBK, Jagdschein, Sprengstofflaubnis) sind **grundsätzlich beizufügen**. Bitte Vorder- und Rückseiten **komplett** (auch wenn keine Eintragungen) **kopieren!**

Der Antragsteller ist für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen selbst verantwortlich.

Der einzureichende schießsportliche Nachweis unterscheidet sich je nach Anzahl und Art der bereits vorhandenen Waffen wie folgt:

1. Der Antragsteller besitzt noch keine Waffe / ERSTANTRAGSTELLER

Hier genügt ein einfacher Trainingsnachweis über 1 Jahr (rückwirkend ab Antragstellung). Wettkämpfe können ergänzend, müssen aber nicht nachgewiesen werden. Schießnachweis muss **mindestens 12** aufeinanderfolgende **Monate** umfassen. Nachweis von Schießaktivitäten von mind. 1-2 mal pro Monat. **Regelmäßiges Training** wird idealerweise durch Kopie des persönlichen Schießbuches nachgewiesen. Ansonsten Ersatzformular - Auszug der Trainingszeiten aus Schießkladde Verein. Nachweis ausschließlich mit erlaubnispflichtigen waffen, LG und LP werden seit Änderung des WaffG 2008 nicht mehr anerkannt.

2. Der Antragsteller besitzt bereits eine Waffe, möchte eine zweite aber in einem anderen Kaliber:

wie Punkt 1

3. Antragsteller besitzt bereits mind. eine Waffe gleichen Kalibers und möchte eine weitere = Ersatzwaffe!

wie bei Punkt 1 - **zusätzlich** ist ein regelmäßiger Wettkampfnachweis **exakt in dem beantragten Kaliber** beizufügen, da eine Ersatzwaffe nach WaffG nur genehmigt wird, wenn Wettkämpfe absolviert werden. Nachweis in Form von Urkunden, Ergebnislisten etc. Anmerkung: Das Ergebnis ist dabei unerheblich, es zählt die Teilnahme!
Achtung: es ist maximal eine Ersatzwaffe möglich!

4. Antragsteller besitzt bereits zwei Kurzwaffen in verschiedenen Kalibern und beantragt eine 3. Kurzwaffe

wie bei Punkt 1 - **zusätzlich** ist ein regelmäßiger Wettkampfnachweis - **wobei hier die Disziplin und das Kaliber unerheblich sind. Lediglich erlaubnispflichtige Waffen.** Nachweis in Form von Urkunden, Ergebnislisten etc.
Anmerkung: Das Ergebnis ist dabei unerheblich, es zählt die Teilnahme!

5. Antragsteller besitzt bereits mehrere Kurzwaffen und beantragt eine weitere in einem vorhandenen Kaliber

wie bei Punkt 3

Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter: Tel.: 0711-28077300 Fax: 0711-28077303

GELBE WBK

Bestätigung des Dachverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe nach § 14 Abs. 4 WaffG

diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zur Ausstellung für eine **gelbe WBK** -
z.B. Karabiner, Bockdoppelflinten, Ordonnanzgewehre, Freie Pistole (EL), VL-Revolver

Anträge liegen i.d.R. den Vereinen vor - können aber auch im internet unter:
[www.wsv1850.de/Waffenrecht/Formulare Waff](http://www.wsv1850.de/Waffenrecht/Formulare_Waffen)en abgerufen werden.

ORIGINAL Antrag bitte **vollständig ausgefüllt** und **unterschrieben** an den **WSV** (*nicht* DSB!)
senden. Bitte kein Fax!

Schießnachweis der **letzten 12 Monate** in **Kopie** beifügen.

Achtung: es gelten grundsätzlich nur Nachweise mit erlaubnispflichtigen Waffen. LG/LP wird seit der
Änderung im WaffG 2008 nicht mehr anerkannt.

Es genügt ein **einfacher Nachweis** der letzten 12 Monate über **regelmäßiges Training**. Wettkämpfe
können ergänzend - müssen aber nicht zwingend nachgewiesen werden.

Regelmäßiges Training wird durch die **Kopie des persönlichen Schießbuches** nachgewiesen.
Wettkämpfe **zusätzlich** durch die **Kopien von Ergebnislisten und Urkunden**.

Schießnachweis muss enthalten: Name, Vorname, Disziplin/Waffenart, Datum, Unterschrift.

Ist kein persönliches Schießbuch vorhanden, sollte auf einem Ersatzformular ein Auszug aus dem
Vereinsschießbuch erfolgen. Bitte aus Datenschutzgründen **keine** gesammelten
Vereinsbücher/Vereinskladden einsenden!

Die Regelmäßigkeit wird angenommen, wenn eine Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb von
ca. 18 x verteilt über das ganze Jahr (entspricht ca. 1-2 Trainingseinheiten/Monat) - nachgewiesen
wird.

Fehlzeiten oder längere Ausfallzeiten müssen angegeben und glaubhaft nachgewiesen werden.

Der Antragsteller ist für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen selbst verantwortlich.

Nach erfolgter Prüfung durch den WSV geht der Antrag im Original an den Verein zurück.

Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter: Tel.: 0711-28077300 Fax: 0711-28077303

ERNEUTE PRÜFUNG nach 3 Jahren

Bestätigung des Dachverbandes über die Voraussetzung für eine Erlaubnis nach § 4 (4) WaffG für Erstantragsteller nach dem 01.04.2003

für die erneute Bedürfnisprüfung / Regelüberprüfung nach 3 Jahren durch die zuständige Waffenbehörde.

Prüfung erfolgt erst **nach Aufforderung** vom Amt mit entsprechendem Vordruck. Behörde gibt i.d.R. das Formular aus. Falls nicht, kann es jederzeit in der Geschäftsstelle angefordert werden.

ORIGINAL Antrag bitte **vollständig ausgefüllt** und **unterschrieben** an den WSV (**nicht** DSB!) senden. Bitte **kein** Fax!

Kopie der vorhandenen Waffenbesitzkarten bitte beifügen (Vorder- und Rückseite alle Spalten, auch wenn auf Rückseite keine Eintragungen sind).

Schießnachweis muss **ab Ausstelldatum** der **ersten Waffenbesitzkarte** eingereicht werden. Er muss mindestens drei Jahre umfassen (z.B. Datum der ersten WBK Juni 2007 ---->>> Erneute Prüfung im Juni 2010. Nachweis also von Juni 2007 bis Juni 2010 nötig.

Achtung: es gelten nur Nachweise mit erlaubnispflichtigen Waffen. LG/LP wird seit der Änderung im WaffG 2008 nicht mehr anerkannt.

Regelmäßiges Training wird durch die **Kopie des persönlichen Schießbuches** nachgewiesen. Wettkämpfe **zusätzlich** durch die **Kopien von Ergebnislisten und Urkunden**.

Schießnachweis muss enthalten: Name, Vorname, Disziplin/Waffenart, Datum, Unterschrift.

Ist kein persönliches Schießbuch vorhanden, sollte auf einem Ersatzformular ein Auszug aus dem Vereinsschießbuch erfolgen. Bitte aus Datenschutzgründen keine gesammelten Vereinsbücher/Vereinskladden einsenden!

Die Regelmäßigkeit wird angenommen, wenn eine Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb von ca. 18 x verteilt über das ganze Jahr (entspricht ca. 1-2 Trainingseinheiten/Monat) - nachgewiesen wird.

Fehlzeiten oder längere Ausfallzeiten müssen angegeben und glaubhaft nachgewiesen werden.

Der Antragsteller ist für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen selbst verantwortlich.

Nach erfolgter Prüfung durch den WSV geht der Antrag im Original an den Schützen zurück - der Verein erhält eine Kopie zur Kenntnis.

Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter: Tel.: 0711-28077300 Fax: 0711-28077303